

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines:

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen dem Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Bei allen künftigen Geschäften gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern der AG ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise dargestellt bekannt gemacht hat, dass er mit ihrer Anwendung rechnen musste.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und von dem Bestellschreiber des AG oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In allen Schriftstücken, einschließlich Rechnungen sind Bestell-Nummer, Zeichen und Datum von Schreiben des AG anzugeben.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung:

Angebote sind zweifach und für uns unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung auf die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 3 Monate gebunden.

Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben Geltung, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind, soweit vom AG gefordert, vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der AG behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.

3. Preise:

Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird Anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widersprechen wir nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt. Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweiligen gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden.

4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften:

Der AN verpflichtet sich bei der Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Elektrische Maschinen, Geräte etc. müssen das VDE-Funkschutzzeichen entsprechend dem Hochfrequenzgerätegesetz tragen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern.

Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Alle für die Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. Ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form, kostenlos mitzuliefern.

5. Liefertermin, Lieferverzug, höhere Gewalt:

Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim AN. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug ohne dass es der Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, z. B. auch bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig hat der AN geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.

Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Im Falle des Lieferverzugs hat der AN an den AG im Übrigen pauschalierten Verzugsschadensersatz in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche, jedoch nicht mehr als 10% zu zahlen. Dem AN bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden des AG wesentlich niedriger oder nicht entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG bleiben vorbehalten.

6. Unterrichts- und Prüfungsrecht:

Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlassenden Prüfungen trägt der AG. Wiederholungsprüfungen durch den AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Der AN verpflichtet sich bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

7. Vertragsänderungen, Forderungsabtretung:

Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit und sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten.

8. Versand und Zoll:

Der Lieferung sind zwei Lieferscheine beizufügen. Bei Lieferung aus dem Zollaussland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

9. Abnahme:

Ist die Lieferung oder Leistung (Kaufvertrag/Werkvertrag) in vertragsgemäßem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch den AG abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

10. Eigentumsverhältnisse:

Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme; das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen (Nr. 4. Abs. 2). Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigter ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache.

Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben bei dem AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

11. Rechnung und Zahlung:

Rechnungen sind stets dreifach und unverzüglich nach Versand der Ware für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

Der AN hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für den AG zur Erlangung von Zoll- und anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

Zahlung erfolgt grundsätzlich

- innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto

- oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto

- oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug

nach unserer Wahl durch Scheck oder Überweisung

Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Die Zahlung gilt mit Eingang des Überweisungsauftrages an das ausführende Geldinstitut des AWI als erbracht. Bei Zahlung mittels Scheck ist der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.

Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN als Sicherheit unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften einer deutschen Bank beizubringen.

Abgesehen von den Fällen des § 286 Abs. 2 BGB kommt der AG nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der AG Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz.

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den AN zu zahlenden Vergütung berechtigen den AN nicht, seine vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise einzustellen oder zurückzuhalten.

12. Mängelansprüche:

Der AN hat dem AG die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. Ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als Beschaffungsgarantie des AN.

Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Sollten entsprechende Abweichungen festgestellt werden, sind diese zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim AN eingeht. Ansonsten gilt § 377 HGB.

Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Bei rechtmäßiger Beanstandung ist er berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ist Gefahr in Verzug oder besteht eine besondere Eilbedürftigkeit, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware. Sie beträgt bei der Lieferung von Waren drei Jahre. Werden Waren geliefert, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel erneut. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Wird der AG im Falle des Wiederverkaufs der gelieferten Ware an Dritte aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware auf Gewährleistung in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von jedem ihm hierdurch entstehenden Schaden frei.

13. Schutzrecht:

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

14. Werbematerial:

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung hinweisen.

15. Kündigung und Rücktritt:

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn im Zusammenhang mit der Auftragserteilung auf Seiten des AN Handlungen im Sinne von § 299 StGB (Bestechung) gegeben sind. Der AG kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen.

Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

16. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften:

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen des AG sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des AG zu beachten die in diesem Falle Vertragsbestandteil sind.

17. Anwendbares Recht:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für den AN ist das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven. Gerichtsstand ist Bremerhaven.

Stand 03/08

ALFRED-WEGENER-INSTITUT
FÜR POLAR- UND MEERESFORSCHUNG